

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 13 (1972)
Heft: 13

Artikel: Kein Rechtsschutz für Arbeiterinteressen
Autor: Stanizkis, Maria
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maria Stanizkis

Kein Rechtsschutz für Arbeiterinteressen

Aus «Polityka», Warschau

Bei den Verwaltungen der Gewerkschaften arbeiten auf allen Stufen Rechtsberater. Das sind die Rechtsberater im Zentralrat der Gewerkschaften und in den Kreisräten. Die Frage ist, inwieweit die Rechtsberater zur Festigung der Rechtsordnung in den Arbeitsverhältnissen und zum Schutz der Rechte der Millionen in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen Arbeitnehmer beitragen oder nicht.

Die Arbeitsverhältnisse sind das Gegenteil von idyllisch

Die Tätigkeit der Rechtsberater in den Gewerkschaftsinstanzen ist für die Arbeitnehmer weniger spürbar. In den Kreisverwaltungen der Gewerkschaften sind zwar Mitteilungen zu lesen, dass man rechtliche Konsultationen erteile, aber vor den Türen der Rechtsberater warten sehr wenige Interessenten im Vergleich mit der Zahl der Beschäftigten.

Ob die Mitglieder der Gewerkschaften keine juristischen Probleme haben, ob die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben so idyllisch sind, dass die Arbeitnehmer keine Rechtshilfe brauchen? Es ist bekannt, dass in Wirklichkeit gerade das Gegenteil zutrifft. Die Frage taucht also auf, weshalb viele Leute, welche eine rechtliche Konsultation benötigen, sich nicht melden.

Die Antwort auf diese Frage wird in folgenden Punkten gegeben:

1. Die Arbeiter wissen im allgemeinen nicht, dass sie in den Gewerkschaftsinstanzen juristische Hilfe bekommen können;
2. falls sie davon wissen, haben sie doch keine Zeit, sich von der Arbeit freizumachen und an den Sitz der Gewerkschaften zu reisen;
3. die Arbeiter haben ständig noch Zweifel bezüglich der erfolgreichen Interventionen der Gewerkschaften zum Schutz ihrer Rechte. Infolge der langjährigen Praxis hat man sich an die Tatsache gewöhnt, dass die Intervention der Gewerkschaften in den Angelegenheiten einzelner, durch den Arbeitgeber geschädigter Menschen nur ein Randgebiet der gewerkschaftlichen Arbeit bildet.

Formelles Recht und praktische Rechtlosigkeit

Am 1. Juli 1949, erschien das Gesetz über die Gewerkschaften. Artikel 3 des vom Gewerkschaftskongress am 23. Juni 1967 erlassenen Gewerkschaftstatuts erklärt, dass die Gewerkschaften die Interessen der Arbeiter und der Geistesarbeiter vertreten und ihre Rechte schützen, dass sie sich um die lebenswichtigen Angelegenheiten der Werktätigen, um die Einhaltung der Rechtsordnung des Volkes und der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung kümmern. Punkt 3, Artikel 9 desselben Statuts sieht vor, dass jedes Gewerkschaftsmitglied das Recht hat, sich an den Gewerkschaftsverband zu wenden, um seine Rechte, falls diese von der Betriebsleitung verletzt wurden, wahren zu lassen und sich unentgeltlich juristisch beraten zu lassen. In begründeten Fällen kann er von der juristischen Hilfe der Betriebsräte und der Gewerkschaftsinstanzen Gebrauch machen, besonders in den Fragen der Arbeitsbedingungen, der Entschädigung für Arbeitsunfälle und betriebliche Erkrankungen.

Die riesige Zahl von Vorschriften über das Arbeitsverhältnis, die Verstreutheit dieser Vorschriften, die chaotische Ergänzung durch die sogenannte «vervielfältigende Normativtätigkeit», durch verschiedene Kommentare, Erläuterungen und Erläuterungen zu den Erläuterungen und vor allem (und dies leider oft) durch Zweideutigkeit der Formulierungen sind schuld, dass die arbeitsrechtliche Gesetzgebung Polens keine klare und lesbare Information für den Werktätigen über seine Rechte darstellt. Es lohnt sich, der Diskussion in den Rechtsbüros der Betriebe zwischen den routinierten Juristen zuzuhören, welche bemüht sind, die komplizierten Formu-

Obwohl die direkte politische Anfechtung, die in den polnischen Massenmedien im Jahre 1971 möglich geworden war, seit dem Parteikongress des letzten Winters gemäss sowjetischen Wünschen weitgehend abgestellt wurde, besteht nach wie vor die Möglichkeit zu einer offenen und öffentlichen Diskussion über sehr viele soziale Fragen. Aufschlussreich ist hierbei vor allem die Erörterung jener Probleme, von denen man im Westen annimmt, dass sie in der «sozialistischen Gesellschaft» zum vornherein gelöst seien.

In der Warschauer Zeitung «Polityka» ist unter dem Titel «Die Belegschaften benötigen Rechtsanwälte» eine Untersuchung von Maria Stanizkis erschienen, die sich mit der Frage befasst, wie die Belegschaftsinteressen rechtlich geschützt oder nicht geschützt werden. Sie gelangt zum Schluss, dass der Rechtsschutz für Arbeiter weitgehend eine Illusion sei. Wir bringen den gekürzten Text dieser Ausführungen.

lierungen unserer Normativakten in die Alltagssprache zu übersetzen; man wird bald der Ueberzeugung, dass die Situation mies ist.

Die sprichwörtliche Leninsche Köchin, die den Staat regieren kann, wäre sofort nach Erscheinen z. B. der neuen Vorschriften über die Renten und besonders über die Unfallentschädigungen vom Jahre 1968 zurückgetreten. Jede neue Vorschrift auf dem Gebiete der Arbeitsbeziehungen bringt eine Lawine von Zweifeln bei den Werktätigen ins Rollen, worauf sie sich wohl beziehe; sie hätten gern eine Erläuterung in gewöhnlicher menschlicher Sprache, was ihnen diese Vorschrift gibt.

Die Kompliziertheit und Zweideutigkeit der Vorschriften, die häufige Willkür bei ihrer Interpretation durch die Arbeitgeber, die selten rückwirkende Kraft der Vorschriften, die Aenderung der Vorschriften höheren Ranges durch die Interpretation der niedrigeren Elemente, die Nichteinhaltung der Versprechungen und die Hinausschiebung der Regelung haben viel Schaden angerichtet und das Misstrauen der Arbeitnehmer gegenüber den Vorschriften hervorgerufen. Die Menschen verhalten sich gegenüber den angekündigten oder erscheinenden Rechtsakten auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes mindestens mit Zurückhaltung, wenn nicht mit Angst, diese könnten ihre individuelle Situation gegenüber dem Arbeitgeber verschlechtern. Es ist schwer, das Vertrauen der Gesellschaft für die Vorschriften zu gewinnen, — dies ist eine der wichtigsten Aufgaben der Erneuerung unseres Lebens. Das angekündigte Arbeitsgesetzbuch sollte dazu beitragen.

Die gewerkschaftlichen «Betriebsräte» halten die Arbeiter direkt davon ab, ihre Ansprüche durchzusetzen

Die Arbeitnehmer wenden sich um Aufklärung an die Rechtsberater des Betriebs, und nicht an die Betriebsräte. Dies ist die Regel. Auch diejenigen Arbeitnehmer wenden sich an die Rechtsberater der Betriebe, welche glauben, durch verschiedene Entscheidungen der Wirtschaftsverwaltung zu kurz zu kommen, — und wieder nicht an die Betriebsräte. Und solche Benachteiligung gibt es nicht wenige. Die Ueberzeugung, es herrsche absolute Konfliktlosigkeit im Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer, ist immer noch eine gefährliche Täuschung.

Den betrieblichen Rechtsberatern sind die Hände gebunden. Dies folgt daraus, dass sie die Berater des Betriebes sind. Sie können einzelnen Arbeitnehmern keine Ratschläge erteilen, wie sie sich den Entscheiden dieses Betriebes gegen-

ZEITBILD

erscheint alle zwei Wochen

ZeitBild

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6

Tel. 031 43 12 12, Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616. Banken: Spar + Leihkasse Bern 153 400 50, Deutsche Bank Frankfurt a. M. 78-2409

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag

Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)

Jubiläumsstrasse 41, CH - 3000 Bern 6

Redaktion

Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung

Hans Erpf

Abonnementspreise

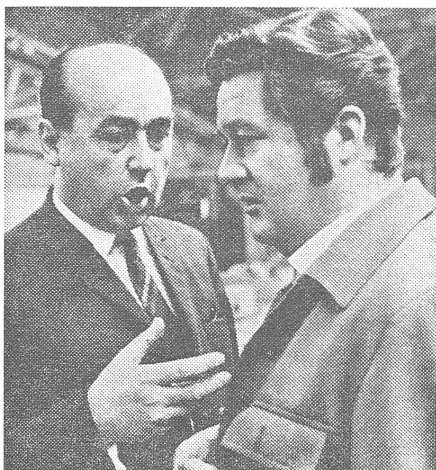
Fr. 30.- jährlich (Ausland Fr. 33.-, DM 30.-)

Studenten und Lehrlinge Fr. 20.-

(Ausland Fr. 22.-, DM 20.-)

Halbjahr Fr. 16.- (Ausland Fr. 17.-, DM 16.-)

Einzelnummer Fr. 1.50 (Ausland Fr. 2.-, DM 1.50)



Polnischer Arbeiter mit seinem Ingenieur. Aber an wen wendet er sich in Fragen seiner Interessen?

überstellen können, auch wenn diese Entscheide für diese nachteilig sind. Sie können und müssen den sich meldenden Arbeitnehmer darüber informieren, wie die verletzte Vorschrift lautet, und den Erlasser darauf aufmerksam machen, dass sein Entscheid rechtswidrig ist.

Man muss offen erklären: Die Rechtsberater der Betriebe sind nicht dazu berufen, den Arbeitnehmern auf breiter Basis Ratschläge und juristische Hilfe zu erteilen. Warum erteilen dann 95 Prozent der Rechtsberater solche Hilfe? Dies geht nämlich aus einer Umfrage hervor, die von der Vereinigung Polnischer Juristen durchgeführt wurde. Die Antwort ist sehr einfach: Weil sonst niemand eine Hilfe leistet, weil die Betriebsräte selbst in der Menge und in der Unklarheit der Vorschriften verloren sind und diese nicht interpretieren können. Es kommt vor, dass der Arbeitsstil einiger Räte die Arbeitnehmer nicht ermuntert, sondern direkt davon abhält, sich mit ihren täglichen Sorgen dort zu melden. Der Arbeitnehmer sieht also im Betriebsjuristen den «einzigen Gerechten», der ihm Ratschläge erteilt. Er wird in den meisten Fällen auch nicht enttäuscht, weil die Berater in Wirklichkeit gezwungen sind zu laviere; sie intervenieren aber hartnäckig, zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Administration des eigenen Betriebes, was ihnen sonst oft viele individuelle Schwierigkeiten bereitet. Die Rechtsberater geniessen die Sympathie der Betriebsbelegschaften und werden von ihnen geschätzt. Wenn also nicht der Rechtsberater des Betriebes berufen ist, breite juristische Hilfe für die Arbeitnehmer zu erteilen, wer dann?

Die Rechtsberatung in einer Rechtsanwaltsgemeinschaft kostet etwas, wenn auch nicht viel. Die Vereinigung der Juristen führt in den grösseren Zentren auch unentgeltliche Rechtsberatung durch. Auch die Redaktionen erteilen juristische Ratschläge. Der Rechtsanwälterrat beschäftigt sich ebenfalls mit unentgeltlicher Rechtsberatung, obwohl die Vorschriften des Gesetzes über die Advokatur die Schaffung von lokalen gesellschaftlichen Büros für Rechtsberatung vorschreiben. Dies blieb aber eine lebloose Vorschrift. Sie ist bis heute nicht verwirklicht, und es sieht so aus, dass sie als nicht zweckmässig und als von der Gesellschaft nicht akzeptiert, ausser Kraft gesetzt werden soll. ■

Sowjetische Andersdenkende in ihrem Wirken

«Zu mir kam ein Ausländer»

Valerij Tarsis über den profilierten sowjetischen Bürgerrechtler Tschalidse

Unter den sowjetischen Andersdenkenden nimmt Valerij Tschalidse zusammen mit (dem freilich schon als Atomphysiker berühmteren) Andrej Sacharow vielleicht die Stellung des Bürgerrechtlers par excellence ein. Mit seinem Freund Sacharow teilt er, bis anhin wenigstens, ferner die Eigenschaft, als herausragender Intellektueller mit eigenem Denken sowohl auf freiem Fuss als auch auf sowjetischem Territorium zu leben. Mit der Ausreise von Jessenin-Volpin und der Verhaftung von Jakir ist der Kreis dieser Persönlichkeiten wiederum kleiner geworden. Und Tschalidse wird mit den gleichen Massnahmen schikaniert, die der Festnahme Jakirs vorausgegangen waren...

Den Lesern der freien Welt wird das Ereignis, von dem hier die Rede ist, trivial vorkommen. Was ist denn schliesslich dabei, wenn ein Einwohner eines anderen Landes zu jemandem auf Besuch kommt? So leicht nehmen es allerdings die Behörden der UdSSR nicht. Dort wird offen die Ansicht verbreitet (z. B. auch über die Schule), dass alle Ausländer — seien sie nun Korrespondenten, Diplomaten oder Touristen — ausnahmslos Spione und Diversanten seien. Und Sowjetbürger, die mit Ausländern zusammen ertappt wurden, kommen bestenfalls mit einer strengen Verwarnung davon, unterliegen aber häufig auch Repressionen. Das alles habe ich seinerzeit auch erlebt.

Mitbegründer des «Komitees zur Verteidigung der Menschenrechte» und Herausgeber einer Samisdat-Zeitschrift.

Ein solcher Fall ereignete sich letztes Jahr mit dem Physiker Valerij Nikolajewitsch Tschalidse, der ein namhafter Oppositioneller und nebst Sacharow und Twerdochlebow einer der Hauptorganisatoren und Leiter des «Komitees zur Verteidigung der Menschenrechte» (gegründet 1969) ist. Ich möchte hier wieder einmal betonen, dass die *Opposition gegen die Ungesetzlichkeit*, wie wir sie praktizieren mussten und wie die Menschen- und Bürgerrechts-Kämpfer sie noch heute praktizieren, etwas grundsätzlich anderes ist als die sich als «ausserparlamentarische Opposition» verstehende und sich nicht an den Gesetzen orientierende Bewegung in den demokratischen Ländern des Westens.

Bekannt ist Valerij Tschalidse's öffentliches Eintreten für verfolgte Andersdenkende wie W. Bukowskij, Ju. Titow, A. Jessenin-Volpin und viele andere. Er führt seine Arbeit offen durch, ohne zur «Illegalität» Zuflucht zu nehmen, und gibt eine Zeitschrift in Manuskriptform, «Gesellschaftliche Probleme» heraus.

Dokumente zur Legalität.

In seinen Stellungnahmen hat er wiederholt unterstrichen, dass er sich nicht mit Politik beschäftige, sondern lediglich über die Wahrung der Gesetze wache und beobachte, ob in der UdSSR nicht die Bürgerrechte verletzt würden, die durch die Verfassung garantiert sind.

Er ist Autor wichtiger Dokumente, wie

«Die subjektive Bewertung der Unverbrüchlichkeit der Rechte der Persönlichkeit»,

«Bemerkungen über die sowjetische demokratische Bewegung»,

«Brief (33 Seiten lang! — V. T.) an die Deputierten des Obersten Sowjets über die Lage der politischen Häftlinge in der UdSSR»,

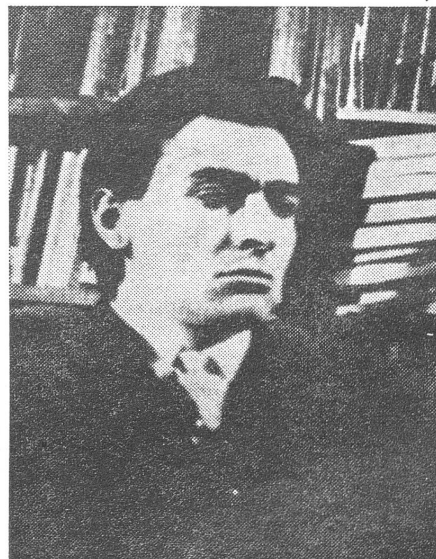
«Erklärung über die Prinzipien und das Reglement des Menschenrechts-Komitees», und vieler weiterer.

Es ist klar, dass ein solcher Mensch den Sowjetbehörden recht unbequem sein muss.

Ein Besuch aus Belgien — und man beschlagnahmt illegales Eigentum wie zum Beispiel die Menschenrechtserklärung der UNO.

Und da kam eines Tages zu seinem Pech ein Ausländer zu ihm auf Besuch. Tschalidse berichtet über den Besuch und seine Folgen in der Dokumentation «Zu mir kam ein Ausländer», die er im Mai 1971 mit dem Untertitel «Abdruck in hohen Auflagen erlaubt» dem Samisdat übergab.

Dieser Besucher war ein belgischer Staatsangehöriger namens Hugo Sebrecchts, Jurastudent im letzten Semester an der Universität von Löwen. Als Vertreter eines flämischen Komitees zum Schutz der Menschenrechte wollte er in Moskau die Tätigkeit der sowjetischen Kollegen kennenlernen, und mit diesem Ziel suchte er Tschalidse auf.



Valerij Tschalidse: Im Hinblick auf die Menschenrechte so konkret und korrekt wie möglich für die Bürgerrechte kämpfen.